

ZI.: 031/20-3.109-2024-L/KK

Arbing, 30.04.2024

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 36 Abs. 4 iVm § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994

betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. **3.109** - „**Pechböck-Friedl**“ - öffentliche Planauf-
 lage.

Es ist beabsichtigt dem Gemeinderat der Gemeinde Arbing den Entwurf der **Änderung des Flä-
 chenwidmungsplanes Nr. 3.109** gem. Planunterlagen des Arch. DI Girardi, raum2, Linz,
 vom 08.03.2024, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung der geplanten Umwidmung:

Anlass der ggst. Änderung ist die geplante Errichtung einer kleineren PV-Freiflächenanlage auf
 einer Gesamtfläche von ca. 4.074 m². Die für die PV-Anlage abgegrenzte Fläche stellt eine Grün-
 fläche dar, die als landw. Ackerfläche bzw. als Freilauffläche für die Hühnerhaltung genutzt wird.
 Künftig sollen beide Flächen als Freilauffläche für Hühner zur Verfügung stehen und die darauf
 geplanten PV-Module für eine erforderliche Beschattung der Auslauffläche genutzt werden.

Nr. La- ge- plan	GrStk. Nr.	m ²	Dzt. Nut- zung	Widmung / Funktion	
				Rechtsstand	Planung
3.109 a	1867/1, 1867/2, 1886/3, 1869	4.074	Grünflä- che (Hühner- haltung, Ackerflä- che)	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen Index 1*: Agri-PV- Anlage
3.109 b	1878, 1880, 1887/2	508	Grünflä- che (Wiese)		Grünfläche mit beson- derer Widmung – Grünzug Gz2*

***PV Index 1:** Agri-PV-Anlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur
 geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75% der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder
 tierischen Erzeugnissen dienen. ***Gz2:** Sichtschutzhecke: mehrreihige Sichtschutzhecke mit standortgerechten Hecken-
 pflanzen durchgehend verpflichtend; Bauwerke mit Ausnahme von Einfriedungen unzulässig;

Gemäß § 36 Abs. 4 iVm. § 33 Abs. 3 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF. wird die Flä-
 chenwidmungsplanänderung Nr. 3.109 in der Zeit von **Dienstag, 30.04.2024 bis**
Freitag, 31.05.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, während der Auflagefrist
 schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt Arbing, 4341 Arbing, Haupt-
 straße Nr. 39, einzubringen.

Die Bürgermeisterin




Hermine Leitner

Angeschlagen am: 30.04.2024

Abgenommen am:

